



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
für die Änderung der Bahnanlagen der Hafenbahn der NPorts GmbH & Co. KG im  
Hafen Brake  
5111-30224-110**

**I.**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben einen Planverzicht nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau und die Spurplananpassung der Gleisanlagen der Hafenbahn im Hafen Brake, damit zur Erleichterung und Steigerung der Umschlagskapazitäten an der Kaianlage eine Kranbahnanlage errichtet werden kann. Die dort vorhandene Gleisanlage der Gleise 21 bis 23 der Hafenbahn wird an die Lage der Kranbahn angepasst um eine weitere Kreuzung mit dieser zu vermeiden. Hierzu ist vorgesehen, die Weichen 251, 252, 253, 255, 256 und Weiche 261 mit jeweiligem Gleislückenschluss zurückzubauen, das Gleis 22 im Bereich der Nordpier auf einer Länge von ca. 170 m von der Weiche 256 bis zur Weiche 250 zurückzubauen, sowie das Gleis 23 um ca. 160 m in nördlicher Richtung zu verlängern und an die Weiche 250 anzuschließen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.8 und § 9 Abs. 4 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der NPorts GmbH & Co. KG vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Brake.

### 1. Merkmale des Vorhabens

Hinsichtlich folgender in Anlage 3 UVPG aufgezählter Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

### 2. Standort des Vorhabens

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

## III.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann. Nachteilige Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, sind nach überschlüssiger Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Die im bestehenden Hafengebiet vorhandene Gleisanlage des Gleises 22 wird inklusive der Weichen auf einer Länge von ca. 170 m inklusive der Holzschwellen entfernt und fachgerecht entsorgt. Demgegenüber wird das Gleis 23 um etwa 160 m erweitert und an die vorhandene Weiche 250 angeschlossen. Insgesamt verringert sich die Gleisanlage damit um 6 Weichen und eine Länge von ca. 10 m. Eine neue Versiegelung sowie eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme finden nicht statt. Sämtliche Arbeiten befinden sich im bereits versiegelten Bereich der Kaianlage. Der Flächenaufbau mittels Strukturpflaster wird nicht verändert. Das beim Rückbau der Gleisanlagen aufgenommene Pflastermaterial wird anschließend wieder verbaut.

Die Belastung durch die Baumaßnahme (Lärm, Staub) ist aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 12 Monaten sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Arbeiten innerhalb des gewerblich genutzten Hafengebietes stattfinden. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch Neuversiegelung sind nicht zu besorgen. Nationale oder europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen. Weitere Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsgleisanlagen hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Es kommt zu keiner Vermehrung von Gleisanlagen im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.